

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Westerrönfeld
- Gebührensatzung Wasserversorgung -

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.03.2018 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundgebühr

- (1) Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung von

QN 2,5	6,00 € monatlich
QN 6	6,80 € monatlich
QN 10	8,00 € monatlich
QN 15	14,00 € monatlich
QN 40 / QF 30	34,40 € monatlich
QN 40 / QF FU	96,00 € monatlich

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Benutzungsgebühr/ Zusatzgebühr

- (1) Maßstab für die Zusatzgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt 1,70 €/m³.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, den 30.05.2018

Gemeinde Westerrönfeld

Hans-Otto Schülldorf
Bürgermeister